

Richtlinie für die Sonderförderung von Solarstrom-Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Bochum

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Bochum zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Bochum auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Solarstrom-Anlagen für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Bochum wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bochum sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*in oder Pächter*in von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes Bochum sind und nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden. Antragsberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer*in von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Bochum, die eine Anlage zur Erzeugung von Solarstrom an/auf ihrem Eigentum nutzen und/oder pachten, ohne Eigentümer*in dieser Anlage zu sein oder zu werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung ist zudem die kostenlose Solarstromberatung durch die Verbraucherzentrale (siehe Anlage Gutschein zur kostenlosen Beratung) und die Installation der Solarstrom-Anlage durch ein Fachunternehmen.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Bochum gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Sonderförderung auf der Internetseite der Stadt Bochum als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht werden kann.

5. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Anträge, welche nach dem 31.12.2020 eingereicht werden.
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 300 Euro für eine installierte Solarstrom-Anlagenleistung zwischen 500 und 1000 Watt peak (maximale Solarstrom-Anlagenleistung).

Anlagen mit einer höheren Leistung als 1000 W erhalten 100 € für jede weitere installierte Kilowatt peak, höchstens jedoch 1.000 Euro (maximal werden so 8 kWp gefördert). Die Gesamtsumme der Förderung je Haushalt ist auf 1000 Euro begrenzt.

Die Stadt Bochum stellt insgesamt 30.000 Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

7. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind bei der Stabsstelle Klimaschutz im Dezernat für Bauen, Umwelt und Mobilität, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum, Telefon (0234) 910-1413, klimaschutz@bochum.de oder zum Download unter www.bochum.de/klimaschutz erhältlich.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Bochum an die oben genannte Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Die Stadt Bochum behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern. Die Stadt Bochum entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Anlage hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens am **15.01.2021** funktionsfähig in Betrieb sein muss. Der Förderempfänger/die Förderempfängerin hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Die Stadt Bochum behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stabsstelle Klimaschutz. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens bis zum **15.01.2021** der Stabsstelle Klimaschutz im Dezernat für Bauen, Umwelt und Mobilität, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum vorzulegen.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Bochum behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Bochum unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 27.09.2020 in Kraft.

Anlage

Gutschein Kostenlose Beratung zu Solarstrom in Bochum